



## Die DUH-Eckpunkte für ein Biodiversitätsgesetz

**Berlin, 21.9.2009.** Die Bundesregierung hat am 7. November 2007 eine ambitionierte „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) verabschiedet. Ihr erklärtes Ziel war, den Rückgang der Biodiversität in Deutschland bis 2010 zu stoppen. Öffentlichkeitswirksam hat sich die Bundesregierung mit der Biodiversitätsstrategie auf der 9. UN-Konferenz zur Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD) im Mai 2008 in Bonn präsentiert und ihr Engagement für den Schutz der biologischen Vielfalt wortreich dargestellt.

Nach der UN-Konferenz ist der Elan erloschen. Heute müssen wir feststellen, dass es bei der Umsetzung des weitreichenden Plans kaum Fortschritte gegeben hat. Die Bundesregierung wird keines der für 2010 beschlossenen Ziele erreichen. Die Nationale Strategie wird – obgleich als Querschnittsaufgabe vom gesamten Bundeskabinett verabschiedet – von vielen Ressorts der Bundesregierung schlicht ignoriert.

Daher ist es dringend erforderlich, dass mit einem Biodiversitätsgesetz ein verbindlicher gesetzlicher Rahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt geschaffen wird. Die DUH schlägt dafür ein Artikelgesetz vor, das eine Reihe von Fachgesetzen in den Zuständigkeiten verschiedener Ressorts ändert und ergänzt. Seit der Föderalismusreform 2006 hat der Bund die Kompetenz, auch im Naturschutz, im Wasserhaushalt und der Forstwirtschaft sogenannte Vollregelungen zu treffen. Das heißt: Die Bundesregierung kann ohne Zustimmung des Bundesrates bundeseinheitliche Regelungen für den Schutz von Naturräumen und der darin lebenden Tiere und Pflanzen erlassen.

Die DUH hat 15 der wichtigsten Handlungsfelder für den Schutz der biologischen Vielfalt in Deutschland herausgearbeitet, in denen der Bund selbst tätig werden kann und muss. Wir fordern die zukünftige Bundesregierung ausdrücklich auf, zur Erhaltung und Wiederherstellung von biologischer Vielfalt mit einem Biodiversitätsgesetz rechtliche Verbindlichkeit herzustellen.

### **1. Biodiversitätscheck für alle staatliche Planungen**

Die Auswirkungen staatlicher Planungen auf die biologische Vielfalt werden in der Praxis selten und meistens nicht ausreichend betrachtet. Die Bundesministerien untersuchen zwar die wesentlichen beabsichtigten Wirkungen und auch die unbeab-

sichtigten Nebenwirkungen von geplanten Gesetzen. Diese Prüfung ist jedoch nicht ausreichend.

Alle staatlichen Planungen und Gesetzesvorhaben, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben können, sollen daher einem Biodiversitätscheck unterzogen werden. Biodiversität wird damit zur Querschnittsaufgabe der Bundesministerien und der Regierung. Staatliche Vorhaben, insbesondere Gesetze, werden – rechtlich verankert – auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen der Nationalen Biodiversitätsstrategie und ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt geprüft.

## **2. Ein bundesweiter Biotopverbund**

Für die Erhaltung und Wiederherstellung von biologischer Vielfalt sind die Ausweisung ausreichend großer Schutzgebiete und deren Vernetzung zu einem funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystem von zentraler Bedeutung. Dies gilt insbesondere für wandernde Wildtierarten, ist aber auch für Pflanzen- und Tierarten entscheidend, die durch die Auswirkungen des Klimawandels isoliert werden und sich an neue Lebensräume anpassen müssen. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht als allgemeinen Grundsatz vor, dass ein Biotopverbund geschaffen wird. Allerdings wird den Ländern diese Aufgabe zugewiesen. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Vorgabe nicht ausreicht. Die DUH schlägt vor, dass der Bund auf Grundlage seiner neuen Verfassungskompetenz einen bundesweit verbindlichen Biotopverbund plant, der natürliche Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten wie Nationalparks oder Biosphärenreservaten vernetzt. Der Biotopverbund geht über das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 hinaus und bezieht alle heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume ein.

## **3. Wildtierbrücken und -tunnel als Verbindung von zerschnittenen Lebensräumen**

Straßen, Bahngleise und andere Verkehrswege haben die Lebensräume von Tieren und Pflanzen stark zerschnitten. Bei jedem Neubau von Bundesverkehrswegen sollen daher Über- oder Unterquerungshilfen für wandernde Wildtierarten wie Rothirsch und Fischotter im notwendigen Umfang zur Pflicht werden. An bestehenden Verkehrswege sollen innerhalb der nächsten zehn Jahre an allen bundesweit bedeutsamen Biotopverbundachsen Grünbrücken und Wildtiertunnel angelegt werden. Die Bundesregierung soll verpflichtet werden, ein bundesweites Konzept zur Wiederherstellung zerschnittener Lebensräume vorzulegen und die notwendigen Mittel im Verkehrshaushalt bereitzustellen. Der Bundesverkehrswegeplan sowie die einzelnen Infrastrukturgesetze sind zu ändern.

#### **4. Ungestörte Naturentwicklungsflächen für eine Wildnis von morgen**

Natur braucht Entwicklungsmöglichkeiten. Es sollen deshalb Flächen entstehen, in denen natürliche Entwicklungsprozesse vom Menschen ungestört ablaufen können – und eine „Wildnis von morgen“ wachsen kann. Noch hat die Natur auf nicht einmal einem Prozent der Fläche freien Spielraum. Die DUH fordert daher die verbindliche Festschreibung der in der Nationalen Strategie vorgesehenen Verdopplung der derzeit in Deutschland bestehenden Gebiete, in denen sich die Natur vom Menschen relativ unbeeinflusst entwickeln kann – von 1 auf 2 % bis 2020.

Es ist im Gesetz eine Verpflichtung festzuschreiben, dass aus der Nutzung gehende Truppenübungsplätze und Bergbaufolgelandschaften ab 500 Hektar Größe überwiegend der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Das Hochgebirge ist von weiteren Erschließungen zwingend freizuhalten. Moore dürfen nicht weiter zerstört, sondern müssen wiederhergestellt werden. Waldbesitzer sollen verpflichtet werden, fünf Prozent ihrer Waldfläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Der Bund wird seiner Vorbildfunktion gerecht und verpflichtet sich, zehn Prozent seiner Waldfläche dem natürlichen Lauf zu überlassen (siehe auch 15).

#### **5. Ausbau des Nationalen Naturerbes**

Die Große Koalition hat in der laufenden Legislaturperiode 100.000 Hektar Bundesflächen für den Naturschutz als Nationales Naturerbe gesichert. Das war ein wichtiger Schritt, doch müssen weitere folgen. Alle Flächen, die sich im Besitz des Bundes befinden und einen besonders hohen ökologischen Wert haben, werden dem Nationalen Naturerbe zugeführt. Dies gilt auch und insbesondere für die Kyritz-Ruppiner Heide („Bombodrom“). Die Flächen sind Naturschutz-Stiftungen und Verbänden zu übertragen.

#### **6. Anpassung der Nationalparke an internationale Standards**

Entsprechend internationaler Standards für Nationalparke wird gesetzlich geregelt, dass neue Nationalparke eine Fläche von mindestens 10.000 Hektar umfassen. Internationaler Standard bedeutet auch, dass drei Viertel des Gebietes in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand sind oder geeignet sind, innerhalb von 30 Jahren in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

## **7. Unterstützung der natürlichen Rückkehr hierzulande ausgerotteter Wildtierarten**

Ein gesetzlicher Schutz von in Deutschland einst ausgerotteten Wildtierarten wie Elch, Wolf, Luchs, Stör und Lachs reicht allein nicht aus, das Überleben der Rückkehrer zu sichern. Denn immer wieder verhindern und erschweren illegale Abschüsse bzw. Fänge der geschützten Tierarten eine Wiederbesiedlung geeigneter Lebensräume. Daher ist im Gesetz eine Verpflichtung zur gezielten Unterstützung der natürlichen Rückkehr verdrängter bzw. ausgestorbener, einheimischer Wildtierarten festzuschreiben. Wir brauchen mit den Nachbarstaaten abgestimmte Akzeptanz bildende Maßnahmen und Konfliktlösungsstrategien in Form von Management- bzw. Wiederbesiedlungsplänen.

## **8. Konsequenter Schutz von Wattenmeer und Bodden**

Die naturnahen Küsten- und Meeresökosysteme müssen konsequent geschützt werden. So ist z.B. die Ölförderung im Watt gesetzlich zu untersagen. Ausreichend große fangfreie Zonen für Fische sind zu schaffen. Bei Eingriffen in den Naturhaushalt in der „ausschließlichen Wirtschaftszone“ ist dem Bundesamt für Naturschutz ein Vetorecht einzuräumen.

## **9. Wiederherstellung von Auen und Auwäldern sowie Rückverlegung von Deichen**

Es wird eine gesetzliche Pflicht zur schrittweisen Wiederherstellung von Auen einschließlich der Auwälder geschaffen. Der Neubau und die Erneuerung von Deichen werden auf den Schutz von Siedlungsflächen beschränkt. Den Flüssen wird wieder mehr Raum gegeben, indem die Eindeichung von landwirtschaftlichen Flächen untersagt und ein schrittweiser Rückbau zur Pflicht wird.

## **10. Umwandlung von Ackerflächen in Grünland in Überschwemmungsgebieten**

Grünland bietet nicht nur wichtige Lebensräume für Flora und Fauna, sondern besitzt auch eine wichtige Pufferfunktion in Überschwemmungsgebieten. Zudem ist die Rückgewinnung von Niedermoorböden auf Grünlandstandorten, die Treibhausgase speichern, ein Gebot des vorsorgenden Klimaschutzes. Dagegen bewirken Ackerflächen in Überschwemmungsgebieten insbesondere auf Grund des auf ihnen üblichen Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes negative Folgen für Boden, Gewässer

und Klima. Wir schlagen deshalb vor, dass der Bund in Überschwemmungsgebieten die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland verbindlich vorschreibt.

### **11. Schutz der Gewässerrandstreifen außerhalb der Siedlungsbereiche**

Gewässerrandstreifen sichern die ökologischen Funktionen der Gewässer und bilden wichtige Puffer, um Oberflächengewässer insbesondere vor Direkteinträgen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung zu schützen. Wir schlagen vor, dass der Bund für Gebiete außerhalb der Siedlungsbereiche Gewässerrandstreifen zu beiden Uferseiten in jeweils zwei Stufen vorschreibt: Innerhalb eines Korridors von jeweils fünf Metern rechts und links der Gewässer soll ein allgemeines Bau- und Nutzungsverbot gelten (mit Ausnahmen für Häfen, Anlegestellen, etc.), innerhalb eines Korridors von jeweils 15 Metern soll die ackerbauliche Nutzung untersagt werden.

### **12. Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern**

Die Durchgängigkeit von Fließgewässern ist lebensnotwendig für die dort lebenden Fischpopulationen und anderer Wasserorganismen. Sie ist Voraussetzung dafür, dass Wanderfische wie Lachse und Aale die Flüsse wieder besiedeln können. Insbesondere Stau- und Wasserkraftanlagen gefährden die Durchgängigkeit der Flüsse und damit den Erhalt der Fauna. Das Biodiversitätsgesetz soll daher den Bund verpflichten, die vollständige Durchgängigkeit aller als Bundeswasserstraßen ausgewiesener Fließgewässer bis zum Jahr 2015 wiederherzustellen.

### **13. Renaturierung von Flüssen**

Renaturierung von Flüssen bedeutet, das ursprüngliche nichtbegradigte Flussbett und die natürliche Strömungsgeschwindigkeit wiederherzustellen und damit die Rückkehr der ursprünglich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten zu unterstützen. Mit der Renaturierung wird die Überschwemmungsgefahr reduziert, angrenzende Landökosysteme und Feuchtgebiete, die durch Kohlenstoffspeicherung einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten, werden gesichert. Wir schlagen daher vor, dass der Bund klare, bundesweit einheitliche Regelungen erlässt, geeignete Flussläufe zu renaturieren und damit einen wichtigen Beitrag für den Erhalt unserer Ökosysteme zu leisten. Statt die Elbe, als einen der letzten wenig verbauten großen Flüsse in Deutschland, im Mittel- und Oberlauf für die Schifffahrt auszubauen, sollte diese einzigartige Flusslandschaft erhalten und in einen möglichst naturnahen Zustand überführt werden.

#### **14. Definition der „guten fachlichen Praxis“ in den Bereichen Land-, Wald- und Fischereiwirtschaft**

Etwa 54% der Gesamtfläche Deutschlands werden landwirtschaftlich genutzt, 30 % der Gesamtfläche sind von Wald bedeckt. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft haben daher eine besondere Bedeutung und Verantwortung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, denn sie belasten die Umwelt, wenn sie nicht nachhaltig und ökosystemverträglich durchgeführt werden. Wir brauchen daher für alle drei Bereiche eine hinreichend konkrete verbindliche Festlegung von Mindeststandards („gute fachliche Praxis“). Die existierenden Regelungen sind erwiesenermaßen unzureichend. Besonders dringlich sind ökologische Mindeststandards für die Bewirtschaftung von Wald. Wir brauchen klare Regelungen im Bundeswaldgesetz, damit arten- und strukturreiche, naturnahe und gesunde Wälder geschaffen, die biologische Vielfalt der Waldökosysteme erhalten und die Wälder vor Übernutzung geschützt werden.

#### **15. Vorbildfunktion des Bundes bei der Bewirtschaftung von Wald- und landwirtschaftlichen Flächen**

Der Bund soll engagiert und transparent aufzeigen, wie sich die Erhaltung der biologischen Vielfalt und eine nachhaltige Nutzung konkret verwirklichen lassen. Alle eigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind nach den Kriterien des ökologischen Landbaus bzw. des Forest Stewardship Council (FSC) zu bewirtschaften.